



AMTSBLATT der Stadt BURG

mit den Ortschaften
Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau und Schartau

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Burg, Tel. 03921/921-0, Zusammenstellung: Rechts- und Ordnungsamt der Stadtverwaltung Burg, Frau Ruhbach, Tel.: 03921/921-602. Das Amtsblatt erscheint monatlich und zusätzlich bei Bedarf und kann kostenlos in den Ortschaftsbüros, dem Bürgerbüro (Markt 1) und in der Stadtverwaltung Burg (In der Alten Kaserne) abgeholt werden. Eine Verteilung an alle Haushalte der Stadt Burg erfolgt nicht. Einwohner und Interessierte mit einem Internetzugang und einer E-Mail-Adresse können sich auch in einen E-Mail-Verteiler zur Zusendung des Amtsblattes über das Internet eintragen lassen. Anmeldungen zur Aufnahme in den E-Mail-Verteiler können an die E-Mail-Adresse: burg@stadt-burg.de gerichtet werden.

8. Jahrgang

22. April 2004

Nr. 18

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil	Seite
Stadt Burg	
1. <i>1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Burg über die Benutzung des Friedhofes der Stadt Burg, Berliner Chaussee 6c (Friedhofssatzung)</i>	1
2. <i>Richtlinie zur Förderung des Sports, der Jugendarbeit, der Städtepartnerschaft, Frauen- und Mädchenarbeit, von Kunst und Kultur und von Wohlfahrts- und Sozialarbeit in der Stadt Burg</i>	2
3. <i>Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau- und Wohnungsangelegenheiten am 3. Mai 2004</i>	5
4. <i>Sitzung des Personalausschusses am 4. Mai 2004</i>	6
5. <i>Sitzung des Finanzausschusses am 5. Mai 2004</i>	7
6. <i>Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 6. Mai 2004</i>	7
7. <i>Haushaltssatzung der Stadt Burg für das Haushaltsjahr 2004</i>	8
Stadt Burg – Ortschaft Detershagen	
8. <i>außerplanmäßige Ortschaftsratsitzung am 27. April 2004</i>	9

Stadt Burg

Amtlicher Teil

1. 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Burg über die Benutzung des Friedhofes der Stadt Burg, Berliner Chaussee 6c (Friedhofssatzung)

Wortlaut der Satzung:

Auf der Grundlage des § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der Verwaltungsgemeinschaften und zur Stärkung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit vom 13. November 2003 (GVBl. LSA S. 318) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Zweiten Investitionserleichterungsgesetzes vom 16. Juli 2003 (GVBl. LSA S. 158) hat der Stadtrat auf seiner Sitzung am 15. April 2004 folgende

1. Satzung zur Änderung Satzung der Stadt Burg über die Benutzung des Friedhofes der Stadt Burg, Berliner Chaussee 6c (Friedhofssatzung) vom 18. Dezember 2003

beschlossen:

§ 1 Satzungsänderung

Die Satzung der Stadt Burg über die Benutzung des Friedhofes der Stadt Burg, Berliner Chaussee 6c (Friedhofssatzung) vom 18. Dezember 2003 wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Leichen, die nicht binnen 14 Tagen nach Eintritt des Todes, Aschen, die nicht binnen drei Monaten nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte/**Grabstätte in der Urnengemeinschaftsanlage** beigesetzt.“

2. § 7 Abs. 4 wird wie folgt ergänzt:

„Bestattungen werden von **Samstag in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr** durchgeführt.“

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Burg, 16. April 2004

gez.
Sterz
Oberbürgermeister

- Dienstsiegel -

2. Richtlinie zur Förderung des Sports, der Jugendarbeit, der Städtepartnerschaft, Frauen- und Mädchenarbeit, von Kunst und Kultur und von Wohlfahrts- und Sozialarbeit in der Stadt Burg

1. Rechtsgrundlage

Die Stadt Burg gewährt Zuwendungen zur Förderung des Sports, der Jugendarbeit, der Städtepartnerschaft, Frauen- und Mädchenarbeit, von Kunst und Kultur und von Wohlfahrts- und Sozialarbeit in der Stadt Burg auf der Grundlage des § 2 Abs. 1 Gemeindeordnung vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert am 26. Februar 2003 (GVBl. LSA S. 22) nach Maßgabe dieser Richtlinie und pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Förderungsfähige Maßnahmen und Projekte

2.1 Allgemeine Fördergrundsätze

2.1.1 Gefördert werden Maßnahmen und Projekte, die grundsätzlich

- für alle Einwohner der Stadt Burg zugänglich sind,
- im öffentlichen Interesse liegen,
- Eigeninitiative und Mitverantwortung unterstützen oder fördern.

2.1.2 Grundsätzlich nicht gefördert werden Projekte, die außerhalb der Stadt Burg stattfinden (z.B. Fahrten, Exkursionen, Ausflüge, Veranstaltungen in anderen Orten) oder die überwiegend vereins- und gruppeninternen Charakter haben (z.B. Jahreshauptversammlungen, Feiern u.ä.).

2.2 Spezielle Fördermöglichkeiten

2.2.0. Frauen-, Mädchen- und gleichstellungsrelevante Angelegenheiten

- Projekte zur Vermeidung von Gewalt an Frauen und Mädchen (Kindern)
- Projekte zum Aufbrechen typischen Rollenverständnisses
- Projekte zur eigenständigen Existenzsicherung für Mädchen und junge Frauen im Rahmen der Berufsorientierung, insbesondere auf noch männertyp. Berufe,
- Projekte zur Beförderung gewaltfreier Konfliktlösungsstrategien und partnerschaftlichem Verhalten etc.
- Seniorinnenarbeit

2.2.1 Betrieb vereinseigener Sportanlagen

2.2.1.1 Sportvereine, die eigene oder gemietete Sportanlagen unterhalten, können auf Antrag Zuschüsse zu den ihnen entstehenden Kosten des Betriebes und der Unterhaltung erhalten. Zu diesen Kosten zählen vor allem Aufwendungen für:

- Energie
- Heizung
- Gebäudeversicherung
- Steuern
- Wasser/Abwasser
- Reparaturen an baulichen Anlagen und Geräten
- Wartung von technischen Anlagen
- Reinigung und Pflege der Sportanlagen

2.2.1.2 Die Förderung soll 15 v.H. der Gesamtaufwendungen des Vereins für diese Bereiche in dem dem Förderjahr vorangehenden Kalenderjahr nicht überschreiten.

2.2.1.3 Anträge nach Punkt 2.2.1 können nur für jeweils abgelaufene und abgerechnete Kalenderjahre gestellt werden. Nach dem 31. März für das Vorjahr vorgelegte Anträge werden grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt.

2.2.2 Nutzung stadtteigener Sportanlagen

Stadtteigene Sportanlagen können gemeinnützigen Sportvereinen mit Sitz in der Stadt Burg für den Trainings- und Wettkampfbetrieb auf Antrag grundsätzlich unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Für Nutzungen, bei denen Einnahmen erzielt werden, können Entgelte erhoben werden. Bei der Vergabe von Nutzungszeiten werden vorrangig Belegungen für den Kinder- und Jugendsport berücksichtigt.

2.2.3 Im Bereich der Jugendarbeit werden vorrangig Projekte nach §§ 11 und 13 SGB VIII (KJHG) gefördert, die für alle Kinder und Jugendliche der Stadt Burg zugänglich sind.

2.2.4 Im Bereich der Förderung von Kunst und Kultur können von Künstlern und auf diesem Gebiet tätigen Vereinen Werke in Auftrag gegeben bzw. angekauft werden.

2.2.5 Im Bereich der Wohlfahrts- und Sozialarbeit werden vorrangig Projekte gefördert, die

- sozial Benachteiligten und Randgruppen dienen und
- Mitwirkungsmöglichkeiten Behinderter im öffentlichen Leben erweitern helfen.

2.2.6 Im Bereich Städtepartnerschaft können Projekte gefördert werden, die sich auf die Begegnung von Menschen verschiedener Städte beziehen, mit denen die Stadt Burg partnerschaftliche oder freundschaftliche Beziehungen unterhält.

3. Antragsberechtigte

Anträge auf Förderung nach dieser Richtlinie können gemeinnützige Vereine mit Sitz in der Stadt Burg stellen. Auf Verlangen der Stadtverwaltung ist der Nachweis der Gemeinnützigkeit und die Satzung in der jeweils gültigen Form vorzulegen. Anträge zur Förderung der Kultur und nach Punkt 2.2.4 und 2.2.6 können auch durch natürliche Personen gestellt werden.

4. Antrags- und Bewilligungsverfahren

- 4.1 Zuwendungen nach dieser Richtlinie werden nur auf Antrag gewährt. Der Antrag soll grundsätzlich spätestens 8 Wochen vor Beginn der Maßnahme an die Stadtverwaltung Burg gerichtet werden, sofern in den einzelnen Punkten keine abweichenden Fristen oder Termine genannt sind.
- 4.2 Der Antrag ist ausführlich zu begründen und muss einen nach Einzelpositionen aufgeschlüsselten Kosten- und Finanzierungsplan enthalten. Die Ermittlung der Gesamtkosten muss nachvollziehbar sein. Eigenleistungen, Zuwendungen des Landes, des Landkreises und sonstiger Zuwendungsgeber (Sponsoren) sind aufzuführen, auch wenn über entsprechende Anträge noch nicht entschieden ist. Die bei der Stadt Burg beantragten Mittel sind nachrangig einzusetzen.
- 4.3 Eine teilweise oder vollständige Bewilligung bzw. Ablehnung erfolgt durch die Stadtverwaltung Burg nach Empfehlung durch den zuständigen Ausschuss des Stadtrates der Stadt Burg. Beläuft sich die beantragte Zuwendung auf bis zu 300 EUR, ist die vorherige Anhörung durch eine nachträgliche Information des Ausschusses zu ersetzen. In diesem Fall ist der Vorsitzende des Fachausschusses in die Entscheidung einzubeziehen.

5. Höhe der Förderung

- 5.1 Eine Förderung kann durch Sach- oder Geldleistungen der Stadt Burg erfolgen. Geldleistungen werden als Anteilfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung vergeben.
- 5.2 Die Höhe der Zuwendung ist im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen zu bestimmen. Sie ist vor allem abhängig von
 - der Dauer des Projektes bzw. der Maßnahme,
 - Umfang der eigenen Initiative, Leistung und Verantwortung für das Projekt,
 - der erwarteten öffentlichen Wirkung,
 - der Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Vereinen, wie z.B. Schulen, Vereinen etc.

6. Verwendungsnachweis

- 6.1 Die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel hat der Antragsteller unaufgefordert innerhalb von 4 Wochen nach Beendigung der Maßnahme der Stadtverwaltung nachzuweisen. Läuft die Zuwendung über einen längeren Zeitraum, ist spätestens jeweils nach einem halben Jahr ein Zwischenbericht anzufertigen.
- 6.2 Der Verwendungsnachweis erfolgt in Form eines ausführlichen Sachberichts, dem eine detaillierte Abrechnung der Gesamtmaßnahme beizufügen ist. Die Originalbelege sind mindestens 10 Jahre aufzubewahren und in dieser Frist jederzeit auf Anfrage einer Prüfung durch die Stadtverwaltung zugänglich zu machen.
- 6.3 Werden prüffähige und vollständige Verwendungsnachweise auch nach Mahnung nicht vorgelegt, werden weitere Förderanträge des Vereins bzw. des Antragstellers grundsätzlich nicht bearbeitet.
- 6.4 Die Zuwendung kann ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn
 - der Verwendungszweck ohne vorherige Zustimmung der Stadtverwaltung ganz oder teilweise geändert wurde,
 - mit der Bewilligung verbundene Voraussetzungen und Auflagen nicht oder nur teilweise erfüllt wurden,
 - vom Antragsteller im Antragsverfahren vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Angaben gemacht wurden,
 - ein Verwendungsnachweis trotz Mahnung nicht erfolgte bzw. die Prüfung der Originalbelege durch Verschulden des Zuwendungsempfängers nicht möglich war.

- 6.5 Die Zuwendung ist anteilig zurückzuzahlen, wenn im Verwendungsnachweis geringere Gesamtkosten als bei der Antragstellung ausgewiesen werden. Dies gilt nicht, wenn die Reduzierung der Gesamtkosten durch Nichtgewährung von Förderungen Dritter notwendig war und dies der Stadtverwaltung rechtzeitig mitgeteilt wurde. Ferner ist die Zuwendung in dem Umfang zurückzuzahlen, in dem Mittel von anderen als im Finanzierungsplan angegebenen Stellen gewährt wurden, bzw. deren Förderung höher als im Antrag angegeben ausfiel.
7. Schlussbestimmungen
- 7.1 Projekte und Maßnahmen, die bereits nach anderen Richtlinien bzw. aus anderen Haushaltsstellen der Stadt Burg gefördert bzw. finanziert werden, bleiben von einer zusätzlichen Förderung nach dieser Richtlinie ausgeschlossen.
- 7.2 Zuwendungen dürfen erst dann beantragt werden, wenn damit die Gesamtfinanzierung gesichert ist.
- 7.3 Auf die Gewährung von Zuwendungen besteht kein Rechtsanspruch.
8. In-Kraft-Treten
- 8.1 Die Richtlinie zur Förderung des Sports, der Jugendarbeit, der Kultur und von Wohlfahrts- und Sozialarbeit in der Stadt Burg tritt nach Beschlussfassung durch den Stadtrat der Stadt Burg und Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Burg in Kraft.
- 8.2 Gleichzeitig treten die Förderrichtlinien
- zur Förderung des Sports in der Stadt Burg in der Fassung vom 01.01.2001
 - zur Förderung der Jugendarbeit in der Stadt Burg in der Fassung vom 01.01.2001
 - zur Förderung von Kunst und Kultur in der Stadt Burg in der Fassung vom 01.01.2001
 - zur Förderung der Wohlfahrts- und Sozialarbeit in der Stadt Burg in der Fassung vom 01.01.2001 außer Kraft.

Burg, den 16. April 2004

gez.
Sterz
Oberbürgermeister

3. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau- und Wohnungsangelegenheiten am 3. Mai 2004

Hiermit wird bekannt gemacht, dass am Montag, dem 3. Mai 2004 um 18:00 Uhr in Burg, im Rathaus, Breiter Weg 27, großer Sitzungssaal die nächste öffentliche Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau- und Wohnungsangelegenheiten stattfindet.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Feststellen der Beschlussfähigkeit
2. Bestätigung der Tagesordnung
3. Bestätigung der Niederschriften der Sitzungen vom 15. März 2004 und 15. April 2004
4. Protokollrealisierung
5. Bauleitplanung der Stadt Burg/Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Burg/
3. Änderungsverfahren für den Bereich "Niegripper See"
hier: Beitrittsbeschluss zur mit Maßgabe erteilten Genehmigung
(Vorlagen-Nr. 2004/067)
6. Fortschreibung des städtebaulichen Rahmenplanes Sanierungsgebiet Burg-Altstadt
hier: Beschluss über die Behandlung der Stellungnahmen und Anregungen (Abwägungsbeschluss)
(Vorlagen-Nr. 2004/069)
7. Fortschreibung des städtebaulichen Rahmenplanes Sanierungsgebiet Burg-Altstadt
hier: Bestätigung der Fortschreibung des städtebaulichen Rahmenplanes Sanierungsgebiet "Burg-Altstadt"
(Endfassung)
(Vorlagen-Nr. 2004/070)

8. Stadtumbau Ost
Änderung des städtebaulichen Konzeptes für den prioritären Bereich Burg-Süd
hier: 2. Änderung
(Vorlagen-Nr. 2004/073)
9. Stadtumbau Ost
Änderung des städtebaulichen Konzeptes für den prioritären Bereich Burg-Süd
hier: 3. Änderung
(Vorlagen-Nr. 2004/074)
10. Bauleitplanung der Stadt Burg/Ortschaft Parchau/ Aufstellungsverfahren/Bebauungsplan Nr. 5 "
Gemeindezentrum und Mehrzweckhalle Parchau"
hier: Beschluss über die Einleitung eines Änderungsverfahrens gem. § 2 Abs. 4 BauGB i.V.m.
§ 13 Nr. 2 BauGB
(Vorlagen-Nr. 2004/075)
11. Bauleitplanung der Stadt Burg/Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Burg/
5. Änderungsverfahren/Bereich "Marientränke"
hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
(Vorlagen-Nr. 2004/081)
12. Grundsatzbeschluss Schwimmhalle
(Vorlagen-Nr. 2004/068)
13. Städtebauliche Weiterentwicklung des Quartiers "Kleines Rathaus"
(Vorlagen-Nr. 2004/083)
14. Diskussion zur Gestaltung "Weinberg"
15. Vorstellung der Untersuchungsvarianten zur Integrierung der Bibliothek in der Berliner Straße 38
16. Anfragen und Anregungen

Nichtöffentlicher Teil

1. Grundstücksangelegenheit Baugrundstück Neuendorfer Straße
(Vorlagen-Nr. 2004/078)
2. Grundstücksangelegenheit Baugrundstück Neuendorfer Straße/Ecke Feldstraße
(Vorlagen-Nr. 2004/079)
3. Grundstücksangelegenheit Baugrundstück Feldstraße
(Vorlagen-Nr. 2004/086)
4. Anfragen und Anregungen

4. Sitzung des Personalausschusses am 4. Mai 2004

Hiermit wird bekannt gemacht, dass am Dienstag, dem 4. Mai 2004 um 17:00 Uhr in Burg, In der Alten Kaserne, Haus 3, Beratungsraum, die nächste Sitzung des Personalausschusses stattfindet.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Feststellen der Beschlussfähigkeit
2. Bestätigung der Tagesordnung
3. Protokollrealisierung
4. Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 30. Dezember 2003
5. Grundsatzbeschluss Schwimmhalle
(Vorlagen-Nr. 2004/068)

Nichtöffentlicher Teil

1. Ausbildung zum Verwaltungsfachangestellten
Information zum aktuellen Stand der Auswahl von Azubis für Einstellung 2004
BE: Herr Leye, AL 1
2. Weiterführung Aufgabe "Archiv" - personelle Vorstellungen
BE: Herr Leye, AL 1
3. Gemeindefacharbeiter Schartau - beabsichtigte Nachfolgeregelung
BE: Herr Sterz, OB

4. Information über die durchgeführte Organisationsuntersuchung im Standesamt und die laufende Untersuchung im Bauamt
BE: Herr Leye, AL 1
5. Haushalt 2004 – Konsolidierung
Personalkostenentwicklung bis 2013
BE: Herr Sterz, OB
11. Sonstiges
- Information zur Teilpersonalversammlung vom 25. März 2004
- Bearbeitungsstand zum beabsichtigten bezirklichen Tarifvertrag
- Rechtliche Hinweise zu betriebsbedingten Kündigungsmöglichkeiten
BE: Herr Sterz, OB
12. Anfragen und Anregungen

5. Sitzung des Finanzausschusses am 5. Mai 2004

Hiermit wird bekannt gemacht, dass am Mittwoch, dem 5. Mai 2004 um 17:30 Uhr in Burg, In der Alten Kaserne, Haus 3, Beratungsraum die nächste öffentliche Sitzung des Finanzausschusses stattfindet.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Feststellen der Beschlussfähigkeit
2. Bestätigung der Tagesordnung
3. Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 17. März 2004
4. Protokollrealisierung
5. Außerplanmäßige Ausgabe zur Rückzahlung von Konzessionsabgaben für Gas und Energie aus dem Haushaltsjahr 2003 an die Stadtwerke Burg GmbH
(Vorlagen-Nr. 2004/060)
6. Zinssatz für das Anlagekapital (Eigenkapital) in kostenrechnenden Einrichtungen
(Vorlagen-Nr. 2004/082)
7. Vereinbarung über Gastschulbeiträge für den Betrieb der Grundschule Niegripp
(Vorlagen-Nr. 2004/066)
8. Grundsatzbeschluss Schwimmhalle
(Vorlagen-Nr. 2004/068)
9. Information zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung
10. Anfragen und Anregungen

Nichtöffentlicher Teil

1. Grundstücksangelegenheit Baugrundstück Neuendorfer Straße
(Vorlagen-Nr. 2004/078)
2. Grundstücksangelegenheit Baugrundstück Neuendorfer Straße/Ecke Feldstraße
(Vorlagen-Nr. 2004/079)
3. Grundstücksangelegenheit Baugrundstück Feldstraße
(Vorlagen-Nr. 2004/086)
4. Anfragen und Anregungen

6. Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 6. Mai 2004

Hiermit wird bekannt gemacht, dass am Donnerstag, dem 6. Mai 2004 um 17:00 Uhr in Burg, in der Gaststätte „Zur Tenne“, Markt 21 die nächste öffentliche Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses stattfindet.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Feststellen der Beschlussfähigkeit
2. Bestätigung der Tagesordnung
3. Bestätigung der Niederschriften der Sitzungen vom 20. November 2003 und 18. März 2004

4. Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2002 und Entlastung des ehemaligen Bürgermeisters der vor-
maligen Gemeinde Ihleburg
(Vorlagen-Nr. 2004/034)
5. Anfragen und Anregungen

Nichtöffentlicher Teil

1. Bericht über die Prüfung des Jahres 2003 im technischen Bereich
2. Prüfpläne des Rechnungsprüfungsamtes
Arbeitsergebnisse für das Jahr 2003 und Aufgabenstellung für das Jahr 2004
3. Anfragen und Anregungen

7. Haushaltssatzung der Stadt Burg für das Haushaltsjahr 2004

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 92 ff. der Gemeindeordnung Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) sowie der Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt hat der Stadtrat der Stadt Burg in der Sitzung am 28. Februar 2004 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	26.346.700 EUR
	in der Ausgabe auf	32.226.400 EUR
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	14.022.200 EUR
	in der Ausgabe auf	14.022.200 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 6.576.400 EUR
festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2004 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

10.000.000 EUR

festgesetzt.

Burg, 26. Februar 2004

Siegel

gez.
Sterz
Oberbürgermeister

gez.
Langner
Vors. des Stadtrates

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Burg für das Haushaltsjahr 2003

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 der GO LSA vom

26. April 2004 - 10. Mai 2004

zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude der Stadt Burg, In der Alten Kaserne 2, Haus 2, 2. Obergeschoss, Zimmer 3 zu den Sprechzeiten öffentlich aus.

Burg, den 22. April 2004

gez.
Bohne
AL Kämmerei

gez.
Sterz
Oberbürgermeister

Stadt Burg – Ortschaft Detershagen

8. außerplanmäßige Ortschaftsratssitzung am 27. April 2004

Hiermit wird bekannt gemacht, dass am Dienstag, dem 27. April 2004 um 19:00 Uhr im Gemeindezentrum, Burger Straße 6c in Detershagen eine außerplanmäßige Ortschaftsratssitzung stattfindet.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Ortschaftsrat gem. § 51 Abs. 4 GO LSA ohne Frist und formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden kann.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung durch den Ortsbürgermeister, Herrn Kruttke
2. Feststellen der Beschlussfähigkeit
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
4. Anfragen und Anregungen

Nichtöffentlicher Teil

1. Antrag der FFW Detershagen auf Nutzung des Gemeindezentrums Detershagen
2. Anfragen und Anregungen

Ende der amtlichen Bekanntmachungen